

Offenlegungsbericht der Taunus-Sparkasse

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Derzeit nicht anwendbare Offenlegungspflichten	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
1.6	Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	18
5	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	20
5.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	20
5.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	24
6	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	28
7	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	30
8	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	32
9	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	35
10	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	36
11	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	38
12	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	40
13	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	41
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	43

Anhang I : Hauptmerkmale der nachrangigen Sparkassenkapitalbriefe gem. Art. 437 Abs. 1 b) CRR

Anhang II : Vollständige Bedingungen der nachrangigen Sparkassenkapitalbriefe gem. Art. 437 Abs. 1 c) CRR

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung
CRR	Capital Requirements Regulation
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
PfandBG	Pfandbriefgesetz
SGVHT	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
Sparkasse	Taunus-Sparkasse
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Teile der von der CRR geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits nach § 289 HGB im Lagebericht wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Taunus-Sparkasse bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) sowie in Auszügen auf der Website der Sparkasse unter www.taunussparkasse.de veröffentlicht.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Offenlegung der Taunus-Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.3 Derzeit nicht anwendbare Offenlegungspflichten

Die Taunus-Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Taunus-Sparkasse:

- Art. 440 CRR Antizyklische Kapitalpuffer sind erst ab dem Jahr 2016 aufzubauen.
- Art. 441 CRR Die Taunus-Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 449 CRR Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.
- Art. 451 CRR Angaben zur Verschuldung sind im Bericht für das Jahr 2014 noch nicht offenzulegen.

- Art. 452 CRR Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.
- Art. 454 CRR Die Taunus-Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 CRR Die Taunus-Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offenzulegenden Informationen gemäß Art. 434 CRR sind auf der Homepage der Taunus-Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt auf der Homepage der Taunus-Sparkasse über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Taunus-Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Art. 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Art. 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Art. 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Taunus-Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 437 CRR und Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR verzichtet.

Da auf die Taunus-Sparkasse die gemäß der EBA-Guideline (EBA/GL/2014/14; Titel V; TZ. 18) genannten Indikatoren ebenfalls nicht zutreffen, muss auch unabhängig von der nach Art. 433 CRR zu prüfenden Kriterien keine häufigere Offenlegung erwogen werden.

1.6 Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme (Kapitalrendite, § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG)

Die Kapitalrendite wird als Quotient aus Jahresüberschuss und Bilanzsumme berechnet.

Der Jahresüberschuss (Nettogewinn) der Taunus-Sparkasse beträgt 8,0 Mio EUR, die Bilanzsumme 4.435,3 Mio EUR. Die Kapitalrendite beläuft sich auf 0,18 %.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt Teil C 3. (Risikobericht) offengelegt.

Der Vorstand der Sparkasse erklärt, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	--	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	--	2

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2014 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Hessischen Sparkassengesetz - in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Leitungsorgans des Trägers für fünf Jahre. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind.

Bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung gemäß § 25c KWG vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Hessischen Sparkassengesetzes durch die wahlberechtigten Be-

diensteten gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Den Vorsitz des Verwaltungsrats übernimmt in einem zweijährigen Turnus einer der Landräte der beiden Trägerkreise. Der Landrat, der nicht den Vorsitz hat, übernimmt die Stellvertreterfunktion. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlich vorgegebenen Wahl durch die Vertretungskörperschaft des Trägers beschränkt sich die Umsetzung hinsichtlich der Diversitätsstrategie auf Hinweise, der Diversität bei der Erstellung von Wahlvorschlägen Rechnung zu tragen.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Der Vorstand der Taunus-Sparkasse bedient sich im Rahmen der Risikosteuerung zweier Steuerungsgremien, denen jeweils der Gesamtvorstand sowie die fachlich verantwortlichen Bereichsleiter angehören. Im Bilanzstrukturausschuss werden im wesentlichen Marktpreis- und Liquiditätsrisiken besprochen (monatlicher Sitzungsturnus). Adress- und Operationelle Risiken sind Gegenstand der vierteljährlichen Sitzungen des Adressrisikoausschusses. Für diesen Ausschuss erstellt die Gesamtbanksteuerung einen Risikobericht, der alle wesentlichen Risikoarten gemäß MaRisk beinhaltet. Weiterhin erfolgt eine Berichterstattung über die jeweilige Zielerreichung hinsichtlich der Strategischen Kennzahlen, deren Zielwerte in der Geschäftsstrategie festgelegt sind. Anschließend wird der Verwaltungsrat in der jeweils nächsten Sitzung in Kenntnis gesetzt.

Bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder Ereignissen von wesentlicher Bedeutung, zum Beispiel bei einem erheblichen Risikovororgebedarf im Bereich der Adressrisiken, werden der Vorstand und gegebenenfalls die Gremien der Taunus-Sparkasse im Rahmen einer Ad-hoc-Berichterstattung informiert.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i.V.m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2014			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2014		
Passivposition		Bilanzwert	TEUR		Hartes Kern- kapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR					
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	38.230,0	-26.938,7	1)	---	---	11.291,3
10.	Genussrechtskapital	---	---		---	---	---
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	83.500,0	-20.400,0	2)	63.100,0	---	---
12.	Eigenkapital	---	---		---	---	---
	a) gezeichnetes Kapital	---	---		---	---	---
	b) Kapitalrücklage	---	---		---	---	---
	c) Gewinnrücklagen	---	---		---	---	---
	ca) Sicherheitsrücklage	241.000,0	---		241.000,0	---	---
	cb) andere Rücklagen	---	---		---	---	---
	d) Bilanzgewinn	8.000,0	-8.000,0	3)	---	---	---
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 57 der Richtlinie 2006/48/EG sowie Art. 62 Buchstabe c) CRR)						---	61.031,8
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b) CRR)						-209,8	---
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)						---	---
						303.890,2	72.323,2

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen
- 2) Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Art. 26 (1) Buchstabe f) CRR)
- 3) Der Bilanzgewinn wird erst mit Feststellung des Jahresabschlusses der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst dann aufsichtsrechtlich den Eigenmitteln zugerechnet werden

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2014 sowie den auf-sichtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2014.

3.2 Hauptmerkmale und vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i.V.m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Taunus-Sparkasse hat folgendes Ergänzungskapitalinstrument begeben:

- Nachrangige Sparkassenkapitalbriefe

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind den Anhängen I und II zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i.V.m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	---	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	241.000,0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	---	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	63.100,0	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	---	486 (2)	---
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	---	483 (2)	---
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	---	84, 479, 480	---
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	---	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	304.100,0		---



31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	---	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-42,0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-167,9
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	---	36 (1) (c), 38, 472 (5)	---
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	---	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	---	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	---
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	---	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	---	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	---	36 (1) (e), 41, 472 (7)	---
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	---	36 (1) (f), 42, 472 (8)	---
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	36 (1) (g), 44, 472 (9)	---
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	---
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	---



31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	---	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	---	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	---	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	---	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	---	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	---	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	---	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	---	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	---	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	---	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	---		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	---		
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	---	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-167,9	36 (1) (j)	

31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-209,8		-167,9
29	Hartes Kernkapital (CET1)	303.890,2		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	---	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	---		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	---		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	---	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	---	483 (3)	---
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	---	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	---	486 (3)	---
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	---		---
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	---	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	---
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	56 (b), 58, 475 (3)	---
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	---



31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	56 (d), 59, 79, 475 (4)	---
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-167,9		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-167,9	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-167,9		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	---	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	---	467, 468, 481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	---	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	167,9		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	---		---
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	---		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	303.890,2		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.760,0	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	37.261,2	486 (4)	37.261,2



31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis 1. Januar 2018	---	483 (4)	---
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	---	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	---	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	32.302,0	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	72.323,2		37.261,2
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	---	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	---
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	---	66 (b), 68, 477 (3)	---
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	---
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	---		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	---		---
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	---	66 (d), 69, 79, 477 (4)	---
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-	---		



31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
	Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	---	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	---	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	---	467, 468, 481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	---		---
58	Ergänzungskapital (T2)	72.323,2		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	376.213,3		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	---		
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	2.839.330,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,70	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,70	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,25	92 (2) (c)	

31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	---	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	---		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	---		
67	davon: Systemrisikopuffer	---		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	---	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,20	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	23.358,5	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	195,4	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	25.716,7	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	61.031,8	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	32.302,0	62	

31.12.2014		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEUR				
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	---	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	---	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	---	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	---	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	67.382,5	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	---	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt Teil A 5 wieder. Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Taunus-Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2014 (EUR)
Kreditrisiko	
Standardansatz	206.732.557,90
Zentralstaaten oder Zentralbanken	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	19,64
Öffentliche Stellen	49.156,98
Multilaterale Entwicklungsbanken	---
Internationale Organisationen	---
Institute	1.733.597,86
Unternehmen	92.846.629,52
Mengengeschäft	23.076.710,22
Durch Immobilien besicherte Positionen	53.214.621,86
Ausgefallene Positionen	6.469.050,68
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	2.429.330,81
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	300.777,83
Verbriefungspositionen	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	14.642.568,10
Beteiligungspositionen	6.376.884,14
Sonstige Posten	5.593.210,26
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	---
Interner Modellansatz	---
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.329.593,68
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	---
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	---
Vereinfachtes Verfahren	---
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	---
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	19.080.684,32
Standardansatz	---
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	---
CVA-Charge	
Fortgeschrittene Methode	---
Standardmethode	3.611,18
Laufzeitbasierende Methode	---

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

5.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Art. 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.504,4 Mio EUR setzt sich aus sämtlichen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2014	Jahresdurchschnittsbe- trag der Risikopositionen
EUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	391,27
Öffentliche Stellen	201.141,45
Multilaterale Entwicklungsbanken	---
Internationale Organisationen	---
Institute	17.418.973,51
Unternehmen	1.140.245.862,78
Mengengeschäft	381.071.242,25
Durch Immobilien besicherte Positionen	619.946.701,30
Ausgefallene Positionen	62.101.926,71
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	7.591.658,80
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	3.759.722,88
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	176.674.097,97
Sonstige Posten	69.835.084,95
Gesamt	2.478.846.803,87

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (96,88 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert, zu Hauptbranchen zusammengefasst und offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2014					
Mio EUR					
Finanzinstitute und öffentlicher Sektor	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	36,0	---	20,0	---	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	---	---	441,2	---	0,6
Öffentliche Stellen	20,5	---	---	0,1	26,3
Multilaterale Entwicklungsbanken	---	---	---	---	---
Internationale Organisationen	---	---	---	---	---
Institute	422,3	---			
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	37,6	---	---	---	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	---	54,1	---	---	201,8
Ausgefallene Positionen	---	---	---	---	---
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---	---	---	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---	---	---
Sonstige Posten	---	---	---	---	90,3
Gesamt	516,4	54,1	461,2	0,1	319,0

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Finanzinstitute und öffentlicher Sektor

31.12.2014					
Mio EUR					
Industrieunternehmen	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Sonstige
Unternehmen	---	111,6	48,8	293,2	---
Davon: KMU	---	85,8	23,9	363,9	---
Mengengeschäft	4,1	3,7	49,8	69,1	---
Davon: KMU	4,1	3,7	49,8	69,1	---
Durch Immobilien besicherte Positionen	5,1	1,4	30,9	60,9	---
Davon: KMU	5,1	1,4	28,6	60,9	---
Ausgefallene Positionen	0,1	---	11,0	4,6	---
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---	---	---	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---	---	---
Sonstige Posten	---	---	---	---	---
Gesamt	9,3	116,7	140,5	427,8	---

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Industrieunternehmen

31.12.2014 Mio EUR Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Privatpersonen
Unternehmen	16,4	50,5	15,0	220,7	524,8	338,4	35,7
Davon: KMU	13,6	25,3	3,2	100,2	479,7	247,7	---
Mengengeschäft	2,7	64,9	6,2	7,3	16,9	201,3	467,3
Davon: KMU	2,7	64,9	6,2	7,3	16,9	201,3	---
Durch Immobilien besicherte Positionen	4,8	77,2	6,3	47,4	421,6	378,2	876,9
Davon: KMU	4,8	69,1	6,3	47,4	421,6	378,2	---
Ausgefallene Positionen	1,7	8,3	0,1	0,8	18,	19,2	14,9
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---	---	---	20,5	---	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---	---	---	---	---
Sonstige Posten	---	---	---	---	---	---	---
Gesamt	25,6	200,9	27,6	276,2	1.001,8	937,1	1.394,8

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen – Dienstleistungsunternehmen und Privatpersonen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2014	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Mio EUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	36,0	--	20,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	233,9	13,0	194,9
Öffentliche Stellen	10,1	20,7	16,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	---	---	---
Internationale Organisationen	---	---	---
Institute	74,9	193,8	153,6
Unternehmen	529,9	542,5	582,7
Mengengeschäft	476,9	85,0	331,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	91,9	124,5	1.694,3
Ausgefallene Positionen	21,4	5,6	51,7
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	20,5	---	---
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	31,5	6,1	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	242,5	13,4	---
Sonstige Posten	90,3	---	---
Gesamt	1.859,8	1.004,6	3.044,8

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

5.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

Eine Forderung gilt als „überfällig“, wenn Verbindlichkeiten eines Schuldners mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Art. 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge. Maßgebend für die Bildung der Risikovorsorge sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen kundenbezogenen Einzelfalls. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere die Festlegung des Ratings auf Basis der angewandten und gültigen Risikoklassifizierungsverfahren.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen und Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2014. Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. ein Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2014 im Berichtszeitraum 5,7 Mio EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Unmittelbar in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,5 Mio EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,8 Mio EUR.

31.12.2014							
Mio EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	---	---		---	---	---	---
Öffentliche Haushalte	---	---		---	---	---	---
Privatpersonen	8,3	5,0		0,1	0,2	0,1	10,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	66,9	23,2		2,0	3,4	-0,4	34,6
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,1	0,1		---	0,0	---	---
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	---	---		---	0,0	---	---
Verarbeitendes Gewerbe	5,0	3,8		0,4	0,5	-0,1	6,3
Baugewerbe	2,7	1,2		0,6	-1,9	---	5,1
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8,8	5,1		0,5	0,6	-0,1	3,3
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,3	0,3		---	0,1	---	0,0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	25,3	0,1		0,5	-0,5	---	0,8
Grundstücks- und Wohnungswesen	10,2	3,3		0,0	1,9	-0,1	9,9
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	14,5	9,3		0,0	2,8	-0,1	9,2
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,6	0,2		0,4	0,0	---	1,4
Sonstige	---	---		---	---	---	---
Gesamt	75,8	28,4	4,4	2,5	3,6	-0,3	46,0

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine allgemeine Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Risikopositionen (99,9 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2014						
Mio EUR	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	24,3	12,8	5,0	3,6	---	28,5
Rückstellungen	3,0	0,9	1,3	0,2	---	2,5
Pauschalwertberichtigungen	5,9	---	1,5	---	---	4,4
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	61,0					61,0

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

6 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Internationale Organisationen	keine Benennung
Institute	keine Benennung
Unternehmen	keine Benennung
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	keine Benennung
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's und Moody's
Investmentfonds (OGA-Fonds)	keine Benennung
Sonstige Posten	keine Benennung

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Änderungen der nominierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Art. 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

31.12.2014 Risikogewicht in %	Positionswerte vor Kreditrisi- kominderung Mio EUR	Positionswerte nach Kreditrisi- kominderung Mio EUR
0	645,1	895,5
10	37,6	37,6
20	89,4	101,4
35	1.423,8	1.423,8
50	540,9	540,9
70	---	1,3
75	486,1	437,1
100	1.662,4	1.467,8
150	52,2	49,5
250	0,2	0,2
370	---	---
1250	---	---
Kapitalabzug	---	---

Tabelle: Risikopositionswerte vor und nach Kreditrisikominderung

7 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungsklasse Beteiligungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRR). Aus der Meldung zum 31.12.2014 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 79,7 Mio EUR ausgewiesen. Die Taunus-Sparkasse hat keine börsennotierten Beteiligungen.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie beispielsweise Anlagen in einem geschlossenen Fonds.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

31.12.2014 Mio EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	22,3	22,3	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	2,6	2,6	
davon indirekte Beteiligungen	19,7	19,7	
Funktionsbeteiligungen	32,2	32,2	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	32,2	32,2	
Kapitalbeteiligungen	12,6	12,6	---
davon börsengehandelte Positionen	---	---	---
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	---	---	
davon andere Beteiligungspositionen	12,6	12,6	
Gesamt	67,1	67,1	---

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen (ohne indirekte Beteiligungen in Fonds)

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

31.12.2014 Mio EUR	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
Gesamt	---	---	---

Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Im Berichtsjahr fanden keine Beteiligungsverkäufe statt. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen wurden nicht ermittelt.

8 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Grundlage für den Ansatz von satzungsrechtlichen Sicherheiten bilden

- die Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT),
- die Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz von Kreditsicherheiten im Personalkreditgeschäft gemäß § 11 der Satzung sowie
- die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (BelWertV) nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)

und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. In der Regel verwendet die Taunus-Sparkasse beim Vertragsabschluss mit dem Kunden Standardvordrucke des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV). Werden ausnahmsweise individuelle Verträge abgeschlossen, so erfolgt eine Überprüfung dieser Verträge durch hauseigene bzw. durch externe Juristen. Kommt es z. B. durch BGH-Urteile oder Gesetzesänderungen zu einer veränderten Rechtslage, so werden die rechtlichen Auswirkungen durch interne Sachverständige der Taunus-Sparkasse geprüft, wobei grundsätzlich auf die Empfehlungen des DSGV bzw. SGVHT zurückgegriffen wird. Eine Überprüfung erfolgt anlassbezogen.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Art. 442 CRR offengelegt.

Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Art. 125 und 126 CRR in Verbindung mit Art. 208 CRR.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Bareinlagen bei der Taunus-Sparkasse, bestimmte Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand sowie von Kreditinstituten.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen und inländische Kreditinstitute), Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten, Lebensversicherungen sowie Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen, Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften sowie inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Taunus-Sparkasse im Rahmen von Kreditbaskets im Sparkassenverbund genutzt. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken. Eine Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken erfolgt nicht.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2014	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Mio EUR		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	---	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	---	---
Öffentliche Stellen	---	13,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	---	---
Internationale Organisationen	---	---
Institute	---	---
Unternehmen	7,1	196,9
Mengengeschäft	12,2	39,2
Durch Immobilien besicherte Positionen	---	---
Ausgefallene Positionen	0,7	6,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	---	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---
Investmentfonds (OGA-Fonds)	---	---
Beteiligungspositionen	---	---
Sonstige Posten	---	---
Gesamt	20,0	256,0

Tabelle: Besicherte Positionswerte

9 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle im Sinne von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren, Optionen und spezifische Zinsrisiken bei Verbriefungspositionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Art. 351 CRR festgelegten Schwellenwerts eine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

31.12.2014	Eigenmittelanforderung
EUR	
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.329.593,68
Marktrisiko gemäß Standardansatz	1.329.593,68

Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

10 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen sowohl vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow) als auch GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz. Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf taggenauer Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation (Konfidenzniveau von 99 % und 63 Handelstagen Haltedauer). Die Berechnung des Gewinn- und Verlust- orientierten Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich durch eine Zinsspannungssimulation rollierend für jeweils zwölf Folgemonate über ein sogenanntes Margenkonzept.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Simulation des Kundengeschäftes (Aktiv und Passiv) mit einem differenzierten Wachstum analog des betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumentes auf Ebene einzelner Produkte
- Kein Wachstum der eigenen Wertpapiere und Spezialfonds (Fälligkeiten werden nicht verlängert)
- Vorzeitige Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Passivprodukt Zinszuwachs sparen hat die Sparkasse ein Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz
- Berücksichtigung der Margenentwicklung ist abhängig von der Ausgestaltung der Produkte sowie dem Verlauf des Zinsniveaus und der Entwicklung der daraus resultierenden gleitenden Durchschnitte (Vermeidung von Negativzinsen)

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Parallelverschiebung nach oben um +200 Basispunkte
- Parallelverschiebung nach unten um -200 Basispunkte
- Steilere Zinsstrukturkurve
- Verflachung der Zinsstrukturkurve
- Butterfly (kurz- und langfristig steigend)
- Butterfly (kurz- und langfristig fallend)

Das GuV-orientierte Zinsänderungsrisiko (Extremfall) ergibt sich als absolut negativste Abweichung des Zinsüberschusses der einzelnen Zinsszenarien zum Szenario „konstante Zinsen“.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

31.12.2014	berechnete Ertragsänderung
	Verflachung der Zinsstrukturkurve
TEUR	- 2.811

Tabelle: GuV-orientiertes Zinsänderungsrisiko

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des KWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Taunus-Sparkasse wurde die Schwelle von 20 % überschritten. Die Sparkasse wurde als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

11 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, Kreditrisiken sowie Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen, der Limitierung der Risikohöhe, der Berechnung der Risikovorsorge sowie der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird von der Abteilung Gesamtbanksteuerung, Kapital- und Risikomanagement festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich außerbörslich (over the counter-OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich Landesbanken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die aktives Zins- und Währungsmanagement betreiben sowie einen Investmentgrade aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für Geschäfte, für die zum Bilanzstichtag ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, wurde nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorge in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war. Sofern es sich nicht um Mikrohedgedes handelt, erfolgt die Bewertung der Zinsderivate im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen können.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2014 Mio EUR	Positiver Brutto- zeitwert	Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)	Saldierte aktuelle Aus- fallrisi- kosition	Anrechen- bare Sicher- heiten	Netto- ausfall- risiko- position
Zinsderivate	56,7	---	56,7	---	56,7
Währungsderivate	0,9	---	0,9	---	0,9
Kreditderivate	0,7	---	0,7	---	0,7
Gesamt	58,3	---	58,3	---	58,3

Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2014 auf 58,3 Mio EUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Kreditderivate

Per 31.12.2014 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 37,0 Mio EUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

31.12.2014 Mio EUR	Kreditderivate
Bilanzielle Positionen	37,0
Außerbilanzielle Positionen	---
Gesamt	37,0

Tabelle: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nominalwerte der Kreditderivategeschäfte im Berichtszeitraum.

01.01. – 31.12.2014 Mio EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft (Sicherungsnehmer)	Verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	37,0	37,0	---
Gesamt	37,0	37,0	---

Tabelle: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

12 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt Teil C 10 offengelegt.

13 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die somit nicht kurzfristig liquidierbar sind.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus dem Pfandbrief- sowie Kreditgeschäft. Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Eine tatsächliche Nutzung der Sicherheiten erfolgt zum einen nur bei effektivem Geschäftsabschluss (z. B. Treuhandkredite). Zum anderen stehen die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber (Pfandbriefemissionen). Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar. Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Berichtsstichtag 560,5 Mio EUR belastet. Die Sparkasse nutzt die Erleichterungsregelungen (für nationale Eigenheiten) und lässt die Weiterleitungsmittel und Konsortialkredite in der Darstellung der belasteten Vermögenswerte unberücksichtigt. Angaben zur Entwicklung der belasteten Vermögenswerte im Berichtszeitraum sind im Rahmen dieses Berichts noch nicht möglich, da die Meldung per 31.12.2014 erstmalig erfolgt ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Übersicht der gesamten Bilanzaktiva ohne zurückgekaufte eigene Inhaberschuldverschreibungen, angegeben in Stichtagswerten, unterteilt nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten:

31.12.2014 Mio EUR	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Marktwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Marktwert unbelasteter Vermögenswerte
Aktieninstrumente	---	---	---	---
Anleihen und Schuldverschreibungen	19,8	21,0	391,3	395,8
Sonstige Vermögenswerte	540,7		3.482,7	
Summe Vermögenswerte	560,5		3.874,0	

Tabelle: Bilanzaktiva zu Markt- und Buchwerten

31.12.2014 Mio EUR	Marktwert belasteter erhaltener Sicherheiten und begebener eigener Schuldver- schreibungen ¹	Marktwert unbelaste- ter erhaltener Si- cherheiten und be- gebener eigener Schuldver- schreibungen ¹ , die für eine Belastung zur Verfügung stehen
Aktieninstrumente	---	---
Anleihen und Schuldverschreibungen	---	---
Sonstige erhaltene Sicherheiten	---	---
Summe erhaltene Sicherheiten	---	---
Begebene eigene Schuldverschreibungen ohne ge- deckte Schuldverschreibungen und ABS	---	3,1

Tabelle: Erhaltene Sicherheiten

¹⁾ Bei den begebenen eigenen Schuldverschreibungen handelt es sich um eigene Schuldverschreibungen im Bestand, d. h. zurückgekaufte eigene Schuldverschreibungen.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Stichtagswerte der Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Belastung der Vermögenswerte erzeugen, also die Quellen der Belastung darstellen.

31.12.2014 Mio EUR	Zugehörige Verbindlich- keiten, Eventualverbind- lichkeiten und Wertpa- pierleihe	Belastete Vermögen- werte, Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen ohne gedeckte Schuld- verschreibungen und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	310,6	560,5

Tabelle: Zugehörige Verbindlichkeiten

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Taunus-Sparkasse gemäß Art. 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

Qualitative Angaben (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.)

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Taunus-Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD), insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis. Einige Beschäftigte der ersten Führungskräfte unterhalb der Vorstandsebene sowie einige Spezialisten werden außertariflich vergütet.

Ausgestaltung des Vergütungssystems

Die Beschäftigten können neben der Tarifvergütung oder der außertariflichen Vergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

Zusammensetzung der Vergütungen

Die Beschäftigten der Sparkasse erhalten die tarifliche Vergütung nach dem TVöD-Sparkassen.

Die oben genannten Prämien stellen den einzigen (variablen) Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

Vergütungsparameter

Vergütungsparameter sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden.

Die Leistung wird dabei an nachfolgenden Zielen / Kriterien gemessen:

- Grundlage für das eigene erfolgsorientierte Vergütungssystem der Taunus-Sparkasse bildet der Zielvereinbarungsprozess.
- Jährlich werden aus der Unternehmensstrategie Ziele formuliert und durch den Vorstand kaskadenförmig für die jeweils nächste Organisationseinheit bis hin zum einzelnen Mitarbeiter / Team festgelegt und in einem Gespräch zwischen direkter Führungskraft und Mitarbeiter / Team verbindlich vereinbart. Die Zielvereinbarungsinhalte für Führungskräfte aus den Marktfolge- und Stabsbereichen (Kontrolleinheiten) sind unabhängig von den Zielvereinbarungsinhalten der Führungskräfte in den Marktbereichen.

- Führungskräfte der 1. Ebene sowie alle Führungskräfte in unseren Marktbereichen einschließlich der Mitarbeiter/innen der Beratungs- und Geschäftskundencenter und ausgewählte Spezialisten in der Marktfolge / Stab erhalten einen Einzelzielbonus.
- Filialmitarbeiter/innen erhalten einen Teamzielbonus.
- Für die internen Bereiche wird jährlich vom Vorstand ein Budget verabschiedet. Aus diesem Prämientopf werden über die Führungskräfte der jeweiligen Stabs- und Marktfolgebereiche besonders leistungsstarke Mitarbeiter/innen aus internen Bereichen belohnt.
- Die Höhe der tatsächlich auszahlenden Bonuszahlungen bestimmt sich ausschließlich aus den jeweiligen Zielerreichungsgraden.
- Die Zielerreichungsgrade des abgelaufenen Geschäftsjahres werden zu Beginn des neuen Geschäftsjahres von der direkten Führungskraft in Absprache mit den Mitarbeitern/innen festgelegt.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z. B. Kundenzufriedenheit).

Art und Weise der Gewährung

Die Prämien werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung mit der Gehaltsabrechnung im Monat April ausbezahlt.

Vorstandsvergütung

Neben dem Jahresfestgehalt kann den Vorstandsmitgliedern eine freie Zulage nach den Richtlinien des SGVHT gewährt werden. Über die Gewährung der freien Zulagen und ihrer Höhe entscheidet der Verwaltungsrat jährlich anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden. Ein Rechtsanspruch auf die freie Zulage besteht nicht.

Einbindung externer Berater

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems erfolgte keine Einbindung externer Berater.

Quantitative Angaben (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV a.F.)

Der Personalaufwand der Taunus-Sparkasse beträgt 56,0 Mio EUR. In diesen Aufwendungen sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der Vorstände enthalten. Die variablen Vergütungen der Mitarbeiter für das Geschäftsjahr 2014 wurden mit einer Rückstellung über 2,3 Mio EUR berücksichtigt.

Insgesamt 608 Beschäftigte erhielten variable Vergütungen.